

Auszahlungsquoten für das Quartal 3/2010

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Vertrag zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen für das Jahr 2010 nach § 87a und Abs. 3 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und den Landesverbänden der Krankenkassen wurden zur Berechnung der Beträge der regionalen Eurogebührenordnung die Leistungen mit dem folgendem Punktwert bewertet:

3,5048 Cent.

Für Leistungen des Mammographiescreenings gilt der Punktwert in Höhe von:

3,6048 Cent.

Der Beschluss -Teil D- des BWA gem. §87 Abs. 2e SGB V sowie § 7 und Anlage 4 des Vertrages zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen für das Jahr 2010 regeln die Höhe und Anwendung von Orientierungswerten bei festgestellter Unterversorgung. Die betreffenden Ärzte erhalten ihre Leistungen

- bei Unterversorgung I mit 3,8553 Cent und
- bei Unterversorgung II mit 4,2058 Cent

vergütet.

Die Quoten für die Vergütung der das Regelleistungsvolumen sowie die Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen überschreitenden Leistungen des 3. Quartals 2010 werden für den:

- hausärztlichen Versorgungsbereich mit 23,11 %
(entspricht einem Punktwert in Höhe von 0,81 Cent)
- fachärztlichen Versorgungsbereich mit 20,71 %
(entspricht einem Punktwert in Höhe von 0,7259 Cent)

festgelegt.

Für bestimmte Leistungen sind gem. Beschluss des BWA Teil F I Punkt 2 Obergrenzen für die Vergütungsvolumina zu ermitteln. Im 3. Quartal 2010 wurde das Vergütungsvolumen für Laborleistungen gem. Beschluss des BWA Teil F I Pkt. 2.5.1 überschritten, daher werden die Leistungen des Kap. 32.2 und 32.3 des EBM einer Quotierung auf 94,74 % des Wertes der Leistung des EBM unterzogen. Die Quotierung erfolgt sowohl für den haus- als auch den fachärztlichen Versorgungsbereich. Eine Anwendung der Quotierung auf den Wirtschaftlichkeitsbonus erfolgt nicht.